

VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

Präambel

Sämtliche Lieferungen werden vorbehaltlich abweichender Vertragsvereinbarungen ausschließlich zu den nachfolgenden Bedingungen ausgeführt. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, wenn und soweit sie von uns schriftlich anerkannt worden sind. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller und auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung vorbehalten ausführen. Änderungen und Ergänzungen des Liefervertrages mit dem Besteller bedürfen der Schriftform.

1. Angebot und Preise

- 1.1 Unsere Angebote sind freibleibend und werden erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung verbindlich.
- 1.2 Die Angebotspreise enthalten, sofern nichts anderes im Angebot angegeben, keine Mehrwertsteuer. Sie gelten ab Werk und schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein.
- 1.3 Die Angebotspreise stehen unter dem Vorbehalt, dass die bei Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben. Die durch vom Besteller gewünschten Teillieferungen oder durch nachträgliche Änderungswünsche des Bestellers verursachten Mehrkosten werden zusätzlich berechnet. Als nachträgliche Änderung gelten auch Wiederholungen von Probeandrucke, die vom Besteller wegen Abweichung von der Vorlage verlangt werden.
- 1.4 Skizzen, Entwürfe, Probesatz, Probeandrucke, Muster und ähnliche Vorarbeiten, die auf Veranlassung des Bestellers gefertigt bzw. geleistet wurden, werden auch dann berechnet, wenn ein Vertrag nicht zustande kommt.

2. Lieferungen

Lieferungen erfolgen, soweit nichts anderes vereinbart ist, ab Werk. Ein vom Besteller gewünschter Versand erfolgt auf seine Rechnung und Gefahr. Sofern der Besteller keine besonderen Weisungen erteilt hat, sind wir nicht zur Wahl der billigsten und schnellsten Versandart verpflichtet. Transportversicherungen werden von uns nur auf ausdrückliche Weisung des Bestellers und auf seine Kosten abgeschlossen. Wir nehmen den Versand mit der gebotenen Sorgfalt vor, unsere Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Wir behalten uns vor, bei Änderung der Rohstoffpreissituation oder bei Engpässen in der Rohstoffversorgung ggf. andere, mindestens gleichwertige Qualitätszusammensetzungen zu liefern. Maßgebend dafür ist die Einhaltung der im Datenblatt angegebenen technischen Eigenschaften, nicht das Flächengewicht oder einzelne Papiergewichte.

3. Lieferzeit

Die von uns bestätigten Liefertermine beruhen auf kontinuierlicher Produktion des jeweiligen Auftrages und gelten ab Datum seiner Freigabe oder Bestätigung, bei bedruckter Ware ab genehmigter Korrektur. Abweichung von dieser Lieferzeit begründen keine Schadenersatzansprüche, es sei denn, die Lieferzeit wurde ausdrücklich als verbindlich schriftlich vereinbart. Betriebseinschränkungen, Betriebsstilllegungen, Maschinenbruch, Mangel an Roh- und Hilfsstoffen oder andere Notstände, die einen Ausfall oder eine Verringerung unserer Produktion zur Folge haben, gelten als höhere Gewalt. Dies gilt auch für Betriebsstörungen in Fremdbetrieben, von deren Zulieferung wir abhängig sind.

4. Beanstandungen

- 4.1 Die gelieferte Ware ist unverzüglich zu untersuchen. Diese Untersuchungspflicht besteht auch, wenn Ausfallmuster übersandt wurden. Beanstandungen werden nur berücksichtigt, wenn sie spätestens 8 Werktage nach Eintreffen der Ware schriftlich erfolgen. Versteckte Mängel sind innerhalb von 6 Werktagen nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. In diesem Fall (versteckte Mängel) erlischt das Rückrecht 2 Monate nach Eintreffen der Ware.
- 4.2 Abweichungen in der Beschaffenheit des von uns beschafften Kartons und sonstigen Materials können nicht beanstandet werden, soweit sie in den Lieferbedingungen der Papier- und Pappenindustrie oder der sonst zuständigen Lieferindustrie, die auf Anfordern dem Besteller zur Verfügung stehen, für zulässig erklärt sind oder soweit sie auf durch die Drucktechnik bedingten Unterschieden zwischen Andruck und Auflage beruhen. Für Lichtechtheit, Veränderlichkeit und Abweichung der Farben und Bronzen sowie für Beschaffenheit von Gummierung, Lackierung, Imprägnierung usw. haften wir nur insoweit, als Mängel der Materialien vor deren Verwendung bei sachgemäßer Prüfung erkennbar waren. Soweit bestimmte Sonderarbeiten, wie z.B. Spezialeinbände aus Kunststoff, besondere Heftungen, auch Spiralheftungen, Cellophanieren, Lackieren, Gummieren, Imprägnieren usw., durch eine dritte Firma ausgeführt werden, gelten die Lieferbedingungen der einschlägigen Branche, die auf Anfordern dem Besteller zur Verfügung stehen. Bei farbigen Reproduktionen in allen Herstellungsverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das gleiche gilt für den Vergleich zwischen sonstigen Vorlagen (z. B. Digital Proofs, Andrucke) und dem Endprodukt. Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haften wir nur bis zur Höhe des Auftragswertes. Zulieferungen (auch Datenträger, übertragene Daten) durch den Besteller oder durch einen von ihm eingeschalteten Dritten unterliegen keiner Prüfungspflicht durch uns. Dies gilt nicht für offensichtlich nicht verarbeitungsfähige oder nicht lesbare Daten. Bei Datenübertragung hat der Besteller vor Übersendung jeweils dem neuesten technischen Stand entsprechende Schutzprogramme für Computerviren einzusetzen. Die Datensicherung obliegt allein dem Besteller. Wir sind berechtigt, eine Kopie anzufertigen.
- 4.3 a) Im Falle einer berechtigten Beanstandung können wir nach unserer Wahl im Wege der Nacherfüllung entweder den Mangel beseitigen oder mangelfreien Ersatz liefern. Erst wenn diese Nacherfüllung wiederholt fehlschlagen sein sollte, ist der Besteller - soweit es sich nicht um einen unerheblichen Mangel handelt - nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt oder zur Minderung berechtigt.
b) Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, auch aus Stillstandszeiten, sind ausgeschlossen, es sei denn, dass derartige Ansprüche aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder ständiger Rechtsprechung unabdingbar sind.
c) Die Ansprüche des Bestellers wegen Sach- und/oder Rechtsmängeln verjähren in 12 Monaten, gerechnet ab Gefahrenübergang. Dies gilt nicht, wenn

die Verjährungsfrist aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder ständiger Rechtsprechung für bestimmte Ansprüche nicht verkürzt werden kann.

5. Zahlungsbedingungen

Die Rechnung (Nettopreis zuzüglich Mehrwertsteuer) wird unter dem Tag des Abgangs der Ware bzw. der Teillieferung ausgestellt. Liegt bei Fertigstellung oder nach Eintreten der Abnahmeverpflichtung keine Versandverfügung des Bestellers vor oder wird die Ware bei uns eingelagert, so wird die Rechnung unter dem Datum der Fertigstellung der Ware ausgestellt. Die Zahlungsfristen laufen vom Rechnungsdatum ab. Die Zahlung des Rechnungsbetrages (Nettopreis zuzüglich Mehrwertsteuer) hat innerhalb 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug in EURO zu erfolgen. Bei Zahlung innerhalb 14 Tage nach Rechnungsdatum wird ein Skonto bis zu 2 Prozent gewährt. Die Zahlung durch Wechsel unterliegt vorheriger Vereinbarung. Wechsel und Akzepte werden stets nur zahlungshalber entgegengenommen. Ihre Hereinnahme erfolgt nur gegen Berechnung der Diskontospesen und sonstiger Kosten. Wechsel berechtigen nicht zum Abzug von Skonto. Dem Besteller steht gegen unsere Ansprüche ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zu. Bei Zahlungsverzug berechnen wir nach Ablauf des Zahlungsziels Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozent über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung weiterer Verzugszuschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Bei Banküberweisungen und Schecks gilt der Tag, an dem die Gutschriftanzeige bei dem Lieferanten eingeht, als Zahlungseingang. Bei Zahlungsrückstand oder bei anderen Anzeichen einer Zahlungsverzögerung können wir von dem Besteller die sofortige Bezahlung aller offenen, auch noch nicht fälligen, Rechnungen und aller, noch nicht in Rechnung gestellter, Leistungen verlangen. Wir haben in diesem Fall das Recht, alle Lieferungen und die Weiterarbeit bei laufenden Verträgen einzustellen. Beanstandungen von Teilen der Lieferung berechtigen nicht zur Einbehaltung der Gesamtrechnung.

6. Urheberrechte, Archivierung, Verahren, Versicherung

Die von uns zur Herstellung des Vertragserzeugnisses eingesetzten Betriebsgegenstände, insbesondere Filme, Klischees, Lithographien, Druckplatten und Stanzwerkzeuge bleiben, auch wenn sie gesondert berechnet werden, unser Eigentum und werden im Normalfall nicht ausgeliefert. Wenn keine ausdrückliche Vereinbarung für die Lagerung, Archivierung mit entsprechender Vergütung für Vorlagen, Daten, Datenträger, Filme, Rohstoffe, Formen, Stanzwerkzeuge und andere der Wiederverwendung dienender Gegenstände getroffen wird, können diese nach Übergabe des Endproduktes und einem angemessenen Zeitraum (max. 1 Jahr) auch ohne Rücksprache der Entsorgung zugeführt werden. Sollten die vorstehenden Gegenstände, auch Waren und Fertigprodukte versichert werden, so hat der Besteller die Versicherung selbst zu besorgen und die Kosten zu tragen. Vom Besteller gestellte Produkte und Gegenstände werden von uns mit größter Sorgfalt und pfleglich behandelt. Nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haften wir für Beschädigungen.

Der Besteller haftet allein, wenn durch Ausführung seines Auftrages Rechte, insbesondere Urheberrechte Dritter, verletzt werden. Der Besteller hat uns von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.

7. Mehr- oder Minderlieferung

Im Allgemeinen wird die vorgeschriebene Auflage geliefert. Der Besteller ist verpflichtet, ein Mehr- oder Minderergebnis der bestellten Auflage bis zu zehn Prozent anzuerkennen.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur Zahlung sämtlicher Forderungen gegen den Besteller aus der gesamten Geschäftsverbindung unser Eigentum. Der Besteller ist berechtigt, über die Ware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsvorganges zu verfügen. Jede andere Verfügung, insbesondere eine Verpfändung, Sicherungsübereignung, Überlassung im Tauschwege oder eine Verfügung im Wege des Factoring, ist unzulässig.
- 8.2 Der Besteller tritt hiermit die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware zustehenden Forderungen gegen Dritte zur Sicherung an uns bis zur vollständigen Bezahlung gemäß Ziffer 8.1 ab. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit Fabrikaten anderer Unternehmen veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware.
- 8.3 Bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit den Waren Dritter erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte dieser verarbeiteten Waren.
- 8.4 Bei Zahlungen, die gegen Übersendung eines von uns ausgestellten und vom Käufer akzeptierten Wechsels erfolgen, bleiben unsere Eigentumsvorbehalte bis zur Wechseleinlösung aufrechterhalten.
- 8.5 Der Besteller ist verpflichtet, allen Zugriffen Dritter auf das Sicherungsgut mit Hinweis auf unsere Rechte zu widersprechen und uns von diesem Zugriff unverzüglich zu benachrichtigen.
- 8.6 Lithographien, Reproduktionsunterlagen (Filme), Negative (Kopiervorlagen), Prägeplatten (Originalklischees), Matern, Flexodruckklischees (Gummi- und Fotopolymer), Stanzwerkzeuge, Druckzylinder sowie Entwürfe, Reinzeichnungen und Farbdias, soweit o. g. Gegenstände von uns hergestellt oder in unserem Auftrag hergestellt wurden, verbleiben auch dann in unserem Eigentum, wenn sie dem Besteller ganz oder teilweise in Rechnung gestellt wurden. Eine Herausgabepflicht besteht nicht.
- 8.7 Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20 %, so werden wir auf Verlangen des Auftraggebers insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand und geltendes Recht

- 9.1 Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz.
- 9.2 Gerichtsstand sind nach unserer Wahl die für unseren Geschäftssitz zuständigen Gerichte oder der Gerichtsstand des Bestellers.
- 9.3 Es gilt deutsches Recht.

10. Wirksamkeitsklausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen soll den übrigen Inhalt der Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht berühren.